

# Buchbesprechungen

H. Jung, F. Deppe, K. H. Tjaden, u. a., *BDR-DDR Vergleich der Gesellschaftssysteme*, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1971, 442 S. DM 12,80.

Bundesdeutsche Analysen des Gesellschaftssystems der DDR waren während des Kalten Krieges dessen unmittelbares Instrument. Die DDR wurde mit den Kategorien der Totalitarismustheorie überzogen, die idealisierte bürgerliche Demokratie dem sogenannten »Unrecht als System« kontrastiert. Diesem Feindbild kam die DDR freilich in gewisser Weise entgegen: Zum Beispiel durch die Form, in der sie auf die Arbeiterproteste am 17. Juni 1953, welche sich gegen die Festsetzung der Leistungsnormen richteten, reagierte<sup>1</sup>, wie sie Exponenten kritischer sozialistischer Intelligenz (Bloch, Harich, Huchel), die sich Tendenzen zur Parteidiktatur widersetzen, ausschaltete. Die Totalitarismustheorie allerdings kritisierte diese Repressionsformen nicht immanent, von den sozialistischen Ansprüchen des DDR-Systems her; sie verwarf es a priori, schützte damit den Kapitalismus der Bundesrepublik.

Das vorliegende Buch ist als Absage an die Tradition der Totalitarismustheorie konzipiert. Es grenzt sich auch von der im Zuge der Entspannungspolitik gegenüber Osteuropa geänderten »deskriptiv-wert-

freien« DDR-Analyse ab, die sich in den Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1971<sup>2</sup> und 1972<sup>3</sup> präsentiert. Die Autoren orientieren sich – dem Vorwort zufolge – an »marxistischen Forschungs- und Darstellungsweisen«, bestrebt, »die qualitativen Unterschiede zwischen den Gesellschaftssystemen des Kapitalismus und des Sozialismus festzuhalten und abzuleiten« (10).

In einem breit aufgefächerten Spektrum werden die verschiedenen Elemente des DDR-Systems untersucht: von den Ursachen der Spaltung Deutschlands, über das ökonomische und politische System bis hin zu den infrastrukturellen Bereichen (Bildungs- und Gesundheitswesen etc.). Drei der 14 Beiträge behandeln das juristische Erscheinungsbild der DDR-Gesellschaft.

Politischer Zweck des Bandes ist, der autoritären Entwicklung in der Bundesrepublik – sie wird empirisch gut belegt – den DDR-Sozialismus als demokratisches Reversbild entgegenzustellen. Der Schlußbeitrag über »Systemauseinandersetzung im nachfaschistischen Deutschland« bezeichnet die »positive Einstellung zum realen Sozialismus der DDR« als Stärkung der »demokratischen Kräfte« (429) der Bundesrepublik.

Die Autoren vertreten die These, daß durch den Wechsel des institutionellen Rahmens der DDR-Gesellschaft, der Beseitigung des privaten Produktionsmitteleigentums, die Produktionsverhältnisse sozusagen unmittelbar einer »sozialistischen Aneignungs-

<sup>1</sup> Listig kommentierte Brecht den 17. Juni: »Nach dem Aufstand des 17. Juni/ Ließ der Sekretär des Schriftstellerverbands/ In der Stalinallee Flugblätter verteilen/ Auf denen zu lesen war, daß das Volk/ Das Vertrauen der Regierung verscherzt habe/ Und es nur durch verdoppelte Arbeit/ Zurückerobern könne. Wäre es da/ Nicht doch einfacher, die Regierung/ Löste das Volk auf und/ Wählte ein anderes?« B. Brecht, Gedichte Bd. 7, Frankfurt 1964, S. 9.

<sup>2</sup> Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation, Kassel 1971.

<sup>3</sup> Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1972, Bundesdrucksache VI/3080, Bonn 1972.

weise« (78) unterlägen. Dieses Kurzschlußverfahren, das das »formelle Mittel« (Engels)<sup>4</sup> der Verstaatlichung der Produktionsmittel zur Substanz des Sozialismus verkehrt, entspringt affirmativer Verblendung. Sie läßt ein sozialistisches Problembewußtsein, das sich an der Marxschen Emanzipationsdimension der Abschaffung des Lohnsystems und der entsprechenden Veränderung der politischen Verfassung zu orientieren hätte, gar nicht erst aufkommen. Stattdessen wird die Selbstinterpretation der DDR repetiert und, unmarxistisch genug, mit der Realität gleichgesetzt.

Das Verfahren der Autoren sei an einigen zentralen Punkten demonstriert.

In dem Aufsatz über betriebliche Organisation der Produktion wird das in der DDR installierte Prinzip der Einzeileitung der Betriebe »als Ausdruck des demokratischen Zentralismus« (122) kritiklos akzeptiert: als bestünde nicht zumindest das Problem, ob der sozialistische Anspruch der Selbstregierung der unmittelbaren Produzenten mit der Tatsache, daß die Arbeiter den Betriebsleiter nicht wählen können, er vielmehr von oben eingesetzt wird, ohne weiteres vereinbar ist.

Der Beitrag über bürgerliche und sozialistische Demokratie kommt zu dem Schluß, in der DDR beginne der Staat abzusterben: »In der DDR erfolgte eine Stärkung und Funktionsveränderung der zentralen staatlichen Organe durch die Heranziehung immer weiterer Kreise der Bevölkerung zu Entscheidungen in einer Weise, die es erlaubt, trotz des Weiterbestehens zentraler Entscheidungsinstanzen von einem ›Absterben‹ des Staates bei gleichzeitiger Steigerung von nichtrepressiven Funktionen, die ihm verbleiben, zu sprechen« (247). Schon im Begriff der »Heranziehung«, der ein instrumentelles Verhältnis zu den Massen einschließt, ist diesem Satz sein eigenes Dementi beigegeben. Von einem Absterben des Staates kann im Ernst nicht bei »gleichzeitiger Steigerung« seiner »nichtrepressiven Funktionen« gesprochen werden; denn Absterben des Staates meint, daß die assoziierten Produzenten die öffentliche Gewalt *jeglicher Form* in die Selbstorganisation der

Individuen zurücknehmen: dann gibt es keine bloß herangezogenen Massen und von ihnen unterschiedene zentrale Leitungsinstanzen mehr.

In der Abhandlung zum Verfassungsrecht der DDR werden die Grundrechte zu Grundpflichten, zu »einem Instrument der staatlichen Führung« (294): »Sie (die Grundrechte) sind ein objektiv notwendiger Beitrag, den der einzelne bei der Entwicklung der Produktivkräfte und des Sozialismus zu leisten hat« (294). In einer solchen staatssozialistischen Perspektive, in der die Grundrechte als bloße Transmissionsriemen des Staatsapparats fungieren, wird die Frage ausgekreist, ob sozialistische Grundrechte Rahmenbedingungen für innersozialistische Kontroversen zu garantieren hätten. Entsprechend braucht nicht erklärt zu werden, warum genuin sozialistische Autoren, wie Biermann, Bloch, Korsch, Mandel, Lukács, Trotzki usw., aus der Diskussion in der DDR ausgeschlossen, ihre Texte für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Leitmotivisch taucht in den Beiträgen die Behauptung auf, das Gesellschaftssystem der DDR sei – durch die Aufhebung des Gegensatzes von privaten Produktionsmittelbesitzern und abhängig Arbeitenden – von antagonistischen Widersprüchen frei: jeder verfolge mit dem eigenen Interesse zugleich das allgemeine Interesse (z. B. 295, 78). Diese Behauptung eskamotiert das Problem der Verselbständigung des Parteiapparats gegenüber den Massen, die für die stalinistische Form der Übergangsgesellschaft charakteristisch war. Implizit wird der Partei noch immer unterstellt, sie werde vom irrtumsfreien marxistischen Weltgeist gesteuert, der den Antagonismus von Allgemeinem und Besonderem aufhebe.

Diese Einwände, die sich auf das Defizien an sozialistischen Produktionsverhältnissen in der DDR und an sozialistischer Demokratie beziehen, sollen die qualitativen Fortschritte des ostdeutschen Gesellschaftssystems nicht vergessen machen. Die von privaten Profitinteressen freie, staatssozialistische Investitionspolitik, insbesondere im Bildungs- und Wissenschaftssystem, im Gesundheitswesen, auf dem Gebiet der materiellen Gleichberechtigung der Frau etc., läßt die Infrastrukturpolitik des kapitalistischen Staates der Bundesrepublik,

<sup>4</sup> F. Engels, *Anti-Dühring*, MEW Bd. 20, Berlin 1972, S. 270.

die durch prinzipielle öffentliche Armut begrenzt ist, progressiv hinter sich; diesen Aspekt arbeiten die Autoren einsichtig heraus.

Joachim Perels

*Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation 1972, Herausgegeben vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, o. O., Februar 1972\**

Vielleicht ist es kein Zufall, daß das Rechtssystem der DDR<sup>1</sup> Gegenstand der »Materialien« zu einer Zeit ist, in der sich die Bundesregierung im Zuge ihrer »neuen Ostpolitik« um vertragliche, rechtliche Abmachungen mit der DDR bemüht, herrschte doch bisher bei einem Teil der Bundesbürger die Ansicht vor, die DDR sei ein rechtsfreier Raum einer Willkür- und Unterdrückungsherrschaft. Mit den »Machthabern« eines solchen Landes kann die Regierung eines Rechtsstaates allerdings schwerlich Verträge abschließen, will sie nicht in den Ruch eines illusionären Narren oder einer selbst nicht auf das Recht bauenden geraten. Mit der Phase der vertraglichen Regelungen mit der DDR mußte der Bundesregierung also aus innenpolitischen Gründen daran gelegen sein, die DDR als Verhandlungspartner in den Augen der Bundesbürger aufzuwerten, ihr zumindest zu attestieren, daß so etwas wie Recht auch in der DDR existiere. Die Gefahr hierbei ist natürlich groß. Genscher sah sie, wie sich aus einer Intervention ergibt, stärker als die der SPD angehörenden Minister. Die CDU wartete nur darauf, bei der Verfolgung dieses Zieles den Verdacht der politischen Nähe oder

gar Sympathie zur sozialistischen Ordnung in der DDR auszustreuen, die Regierung halte den eigenen Rechtsstaat und das freiheitlich-demokratische Grundgesetz nicht für die einzig mögliche Staats- und Gesellschaftsverfassung. Es ergibt sich also als innenpolitische Zielsetzung der »Materialien 1972«, die DDR als Verhandlungspartner aufzuwerten, ohne zugleich selbst auch nur eines entfernten Wohlwollens zu dieser Rechtsordnung der DDR bezichtigt werden können. Diese gewiß nicht leichte Aufgabe sollte und konnte nur die »Wissenschaft« lösen mit ihrem apolitischen Neutralitätsanschein. Neben der wissenschaftlichen Politikberatung, »dem politischen Urteil und Handeln bessere Grundlagen zu geben«<sup>2</sup>, stellen sich die Autoren hier in den Dienst der politischen Information. Das ist sicherlich so weit begrüßenswert, als politische Instanzen der Wissenschaft Gelegenheit geben, ihre Erkenntnisse zu popularisieren, bedenklicher wird es, wenn, wie im vorliegenden Fall, für die laufende Arbeit ein politischer Gesprächskreis mitwirkt und das Bundeskabinett als politische Instanz darüber beschließt, ob die von der Wissenschaft gefundenen Ergebnisse geeignet sind, den Bürgern zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die DDR sah als Anliegen der »Materialien 1971«, »getarnt als Sachanalysen, konterrevolutionäre Konzepte gegen den Sozialismus zu entwickeln«.<sup>3</sup> Das »Neue Deutschland« griff in einem Kommentar<sup>4</sup> das Thema auf und schrieb: »Ein Akt unverschämter aggressiver Einmischung in die Angelegenheiten der DDR ist schließlich auch die von der Bonner Regierung vorgelegte »Materialsammlung«... Der Sozialismus ist eine höhere Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung, von der die spätkapitalistischen Zustände durch einen weiten Abstand getrennt sind.« Über eine Stellungnahme zu den »Materialien 1972« ist bisher noch nichts bekannt geworden, doch dürfte die Ansicht vorweggenommen werden können, daß sich diese »Arbeit in die z. Z. übliche Verfahrensweise der imperialistischen »DDR-Forschung« der BRD einpaßt, denn ... (sie) erkennt Errungen-

\* Die »Materialien 1972« sind in zwei verschieden paginierten, aber sonst identischen Ausgaben gedruckt. Im folgenden wird nach der um den »Bericht zur Lage der Nation 1972« vermehrten gebundenen Ausgabe, hrsg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Vertrieb: Gesamtdeutsches Institut – Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben, 53 Bonn 1, Adenauerallee 10, zitiert.

<sup>1</sup> Offenbar nach einer Sprachregelung werden die beiden deutschen Staaten in den »Materialien 1972« durchgehend als »Bundesrepublik Deutschland« oder »DDR« bezeichnet. In Zitaten ist diese Schreibweise beibehalten worden.

<sup>2</sup> Franke im Vorwort, »Materialien 1972«, S. 15.

<sup>3</sup> Neues Deutschland, 29. 1. 1971, S. 2.

<sup>4</sup> Neues Deutschland, 30. 1. 1971, S. 2.

schaften an, die sich nicht mehr leugnen ... Das alles kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, ... daß (sie) sich in die Reform- und Anpassungsstrategie der SPD einfügt.«<sup>5</sup>

Die Reaktionen in der BRD auf die »Materialien« waren geteilt. Einige Kommentare bescheinigen den Wissenschaftlern und der Regierung sachliche Nüchternheit und Mut, wobei letzteres weniger den Autoren als plus, denn der Vergangenheit als minus angerechnet werden mußte. Die positivste Einschätzung läßt sich in dem Satz zusammenfassen: »Erst die Regierung, die von dem ausgeht, was ist, hat ein Interesse daran zu erfahren, was ist.«<sup>5</sup> Von anderer Position wurde zu den »Materialien 1971« gefragt, »was soll dieser staatlich organisierte Lagerausverkauf der westdeutschen DDR-Forschung«<sup>7</sup> und für die Zukunft befürchtet, »daß die Wissenschaftler im Dienst der Bundesregierung ... auch weiterhin mit kritischer Rationalität all die ›Werturteile‹, Tatsachen und Fragestellungen ausklammern, die Zweifel an der Leistungsfähigkeit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in der BRD wecken könnten.«<sup>8</sup> Ausführlicher behandelt ein Informationsbericht des »Institut für Marxistische Studien und Forschungen (MSF)«<sup>9</sup> die »Materialien 1971« und kommt dabei zu dem Schluß, sie seien »keine wissenschaftliche Arbeit, sondern ein außerordentlich aufwendiges Instrument unseriöser, unwissenschaftlicher Propaganda, das der gegenwärtigen Politik der BRD gegenüber der DDR entspricht« und in denen »der westdeutsche Imperialismus sein wirkliches Gesicht nicht zeigt. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß viele Bürger der BRD sich durch die vorsichtige Sprache der ›Materialien‹ täuschen lassen werden.«<sup>10</sup> Das hat Franke allerdings nicht von der Er-

klärung abhalten können, die »Materialien 1971« seien »keinerlei nennenswerte(r) Kritik«<sup>11</sup> unterzogen worden. Wäre in diesem Falle zu fragen, wer laut Franke befugt ist, »nennenswerte« Kritik zu üben. Vielleicht das Verlagsvorwort eines nach den »Materialien 1972« erschienen Bandes »Die DDR – Entwicklung Probleme Perspektiven«<sup>12</sup>, in dem »dem fachlichen Rang und politischen Einfluß nach, über den die Verfasser in ihrem Lande verfügen, die Beiträge eine Art Selbstdarstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR sind. Zugleich sind sie eine Antwort auf die Entstellung des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in der DDR.«<sup>13</sup> In diesem Vorwort heißt es, die Entwicklung »zwang auch die der DDR feindlichen Politiker und Journalisten zu einer sachlicheren Darstellung der nicht mehr zu übersehenden und leugnenden Erfolge und Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik. Das geschieht jedoch, um nicht unglaubwürdig zu werden, bei gleichzeitiger systematischer Verschleierung und Verfälschung der gesellschaftlichen Verhältnisse und bei weitgehender Ausklammerung der politischen Machtfrage der beiden deutschen Staaten. Die Wirklichkeit in der DDR wird trotz gewisser sachlicher Darstellung einzelner Tatsachen und scheinbar ›wissenschaftlicher Objektivität‹ nach wie vor als ›totalitär‹ verteuft.«<sup>14</sup> Zwei der 18 Beiträge. Manfred Gerlach, Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, über »sozialistische Demokratie« und Kurt Wünsche, Minister der Justiz der DDR, über »die sozialistische Strafrechtspflege in der DDR – Ausdruck wahrhafter Humanität«, fallen in das Gebiet der »Materialien 1972« und zeichnen ein weitgehend konfliktloses Bild der DDR-Verhältnisse.

In einem den »Materialien 1972« vorangestellten knapp einseitigen Absatz »Zur Methode« wird als Methode die der »immanenten Deskription«, soll heißen: »rechtliche Zusammenhänge werden so, wie sie sich im jeweiligen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland und der DDR

<sup>5</sup> So Heun in einer Besprechung zu Roggemann, Die Verfassung der DDR in: dokumentation der zeit, 1972, Heft 3, S. 28.

<sup>6</sup> So Peter Bender zu den »Materialien 1971« im Spiegel 1971, S. Nr. 7 v. 8. 2. 1971, S. 145.

<sup>7</sup> Josef Deckers in einer Rezension der »Materialien 1971«, Das Argument 68, 1971 Heft 9/10, S. 891 f.

<sup>8</sup> a. a. O., S. 894.

<sup>9</sup> Informationsbericht Nr. 6 v. 10. 3. 1971, Kritik der »Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1971«, (Verfaßt von Dr. Kurt Steinhaus), Frankfurt/M., 25 S.

<sup>10</sup> a. a. O., S. 21 f.

<sup>11</sup> Auf der Bundespressekonferenz 19/72 am 18. 2. 1972, Bonn Pressehaus I, zitiert nach dem unkorrigierten Manuskript Bü, S. 18.

<sup>12</sup> Marxistische Taschenbücher, Reihe »Marxismus aktuell« 43, Frankfurt/M. 1972.

<sup>13</sup> a. a. O., S. 8.

<sup>14</sup> a. a. O., S. 5 f.

darstellen, zu erfassen gesucht<sup>15</sup>, angeben. Weiter werden die »Materialien« als »von der beschreibenden Erfassung überwiegend formaler Strukturen (geprägt)«<sup>16</sup> gekennzeichnet. An einigen Stellen sei soziologisches und politologisches Material in die Darstellung mit einbezogen worden. Von Bewertungen wurde – so Franke<sup>17</sup> – soweit wie möglich abgesehen. In den »Materialien 1971« hatte es zu dieser Frage geheißen, »das gemeinsame Wissenschaftsverständnis der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe« sei »der kritische Rationalismus oder, wie manche sagen, kritische Positivismus, der in empirischer Deskription und Analyse seine Legitimation findet«.<sup>18</sup> Wegen der in Bezug auf die Wichtigkeit doch unzureichenden Explikation der in den »Materialien 1972« selbstgemachten methodologischen Ausführungen sei zum besseren Verständnis auf einen zwölfseitigen Beitrag von Ludz aus dem Jahre 1971 zurückgegriffen, dessen Vorstellungen der von ihm geleiteten Arbeitsgruppe explizit oder als nicht mehr reflektiertes Vorverständnis zugrunde gelegen haben werden. Unter Abwendung vom »Totalitarismus als forschungsleitendem Konzept«, durch das »die Kräfte des sozialen Konflikts und des sozialen Wandels ... lange Jahre verkannt oder nicht zureichend untersucht worden« sind, »war doch das beigebrachte historisch-empirische Material häufig nur Illustration und Bestätigung für die a priori festgelegten Strukturmerkmale«<sup>19</sup>, bekennt sich Ludz in diesem Aufsatz zu einem »kritisch-positiven Ansatz«, der »vor allem politische und historisch-soziale Zusammenhänge (berücksichtigt)« und in den »Einsichten in die Integrations-, Konflikt- und Wandlungstendenzen differenzierter Industriegesellschaften mit ein(gehen)«. Jedoch spezifische »Merkmale der DDR-Gesellschaft haben uns – zweitens – dazu veranlaßt, bei Untersuchungen dieser Gesellschaft hypothetisch von einer autoritär-technokratischen Gesellschaftsformation ... auszu-

gehen«.<sup>20</sup> Das für den Ansatz reklamierte »kritische« Element stellt sich also als bloße Abschwächung vom »totalitären« zum »autoritären« forschungsleitenden Konzept dar.

Für die andere Seite wird in den »Materialien 1972« in einem vorangestellten Absatz »Grundverständnis« »die Identifizierung mit den Grundlagen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates« ausgesprochen, die »die Ausarbeitung zweifellos beeinflusst (hat)«.<sup>21</sup> Ein Mitglied des politischen Gesprächskreises, Ilse Spittmann, schreibt zu diesem Punkt: »Hinzu kam das Engagement für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat, das die Mitarbeiter weder verleugnen noch zum Maßstab aller Dinge machen wollten«.<sup>22</sup> Wenn nicht aller, so doch der systemkonstituierenden? Unabhängig von der Beantwortung dieser Zuspitzung ergibt sich aus den eigenen Äußerungen der Beteiligten, daß in der reklamierten »immanenten Deskription« eine verschiedenartige Akzentuierung des Untersuchungsansatzes je nach Teilbereich BRD oder DDR des Vergleichs und damit des Bewertungsmaßstabes zu verzeichnen ist. Diese Feststellung dient hier nicht der Absicht, den jeweils gewählten Ansatz zu Gunsten eines anderen zu kritisieren, die Diskussion hierüber wird auch auf höherer Ebene wohl nicht so bald beendet werden können; es bleibt hier nur festzuhalten, daß an die beiden untersuchten Gesellschafts- und Rechtsordnungen unterschiedliche Ellen angelegt worden sind, wodurch ein methodisch einwandfreier Vergleich verunmöglicht ist. Dieser Mangel im Ansatz zieht sich naturgemäß durch das ganze Werk. Es wäre sicherlich interessant, auch die BRD mit der Hypothese einer »autoritär-technokratischen Gesellschaftsformation« zu untersuchen. Neben den gewiß zu erwartenden neuen Erkenntnissen würden so die Ergebnisse der Teiluntersuchungen erst kompatibel.

In die gleiche Richtung eines unterschiedlichen Vorverständnisses hinsichtlich der BRD und der DDR weist auch der Satz:

<sup>15</sup> »Materialien 1972«, S. 19.

<sup>16</sup> a. a. O., S. 19.

<sup>17</sup> a. a. O., S. 15.

<sup>18</sup> »Materialien 1971«, S. 34.

<sup>19</sup> Die soziologische Analyse der DDR-Gesellschaft, in: Wissenschaft und Gesellschaft in der DDR, München 1971, S. 12 f.

<sup>20</sup> a. a. O., S. 13 ff.

<sup>21</sup> »Materialien 1972«, S. 18.

<sup>22</sup> Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt v. 27. 2. 1972.

»Weiterhin wird das Recht in der DDR in seiner spezifischen Verbindung mit Ideologie und Politik erst deutlich, wenn es der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenübergestellt wird.«<sup>23</sup> Logisch aufgeschlüsselt impliziert er die Aussage, die Rechtsordnung der Bundesrepublik sei nicht in einer »spezifischen Verbindung mit Ideologie und Politik« zu sehen. Vielleicht ist das Recht dann doch vom Himmel gefallen oder von außerirdischen Wesen gemacht, denn daß die Mitglieder des Deutschen Bundestages, soweit erinnerlich Gesetzgeber für die Bundesrepublik Deutschland, in keiner spezifischen Verbindung zur Ideologie – oder neutraler ausgedrückt, Weltanschauung – und Politik stehen, dürfte selbst ihnen neu sein, sollte es zumindest Sozialwissenschaftlern. Dieses dargelegte erkenntnisleitende Interesse und der ergebnispräformierende methodische Ansatz haben die »Materialien 1972« allerdings nicht vor einer Kritik der CDU/CSU bewahrt, die zur »Vorlage allein von sogenannten Systemvergleichen« kategorisch erklärt, »die Verhältnisse in der DDR sind mit den unsrigen nicht wertfrei zu vergleichen«, denn »eine solche, von politischer Wertung freie Darstellung ist geeignet die Menschen in unserem Land zu verwirren.«<sup>24</sup> CDU-MdB Wohlrahe ergänzte als Präsident des Bundes der Mitteldeutschen »eine solche politisch wertungsfreie Information, die Schein und Wirklichkeit verwischt und geeignet ist, die tägliche Situation zu verharmlosen, kann daher die Menschen im freien Teil Deutschlands nur verwirren.«<sup>25</sup> Die gleiche Tendenz weist, seriöser formuliert, ein vielleicht von der FDP angeregter Beitrag der »Zeit« mit der Überschrift »Kritiklosigkeit als Methode«<sup>26</sup> auf, in dem »die wertfreie Gegenüberstellung der Verhältnisse hüben und drüben« als »untauglicher Versuch« qualifiziert wird. Solche pointierten Stellungnahmen zum Problem der Wertfreiheit in der Wissenschaft hatte man aus dieser Richtung eigentlich nicht erwartet. Neben der Frage nach der zugrunde geleg-

ten Methode verdient auch die nach der Strukturierung des dargebotenen Stoffes Beachtung. Die »Materialien 1972« sind in die folgenden Kapitel unterteilt (in Klammern jeweils die Namen der Hauptbearbeiter<sup>27</sup>): I Verfassung und Staatsrecht (Badura, Brunner), II Zivil- und Familienrecht (Westen), III Wirtschaftsrecht (Pleyer, Simitis), IV Arbeitsrecht (Rüthers), V Strafrecht und Kriminalität (Roggemann, Sack, Schroeder), VI Rechtspflege (Schumann, Roggemann) und VII EDV, Kybernetik und Recht (Simitis). Die Einteilung folgt damit, abgesehen von Kapitel VII, der westdeutschen Rechtssystematik. Besteht auch bei den verwandten Oberbegriffen eine weitgehende Übereinstimmung mit der Rechtssystematik der DDR, so fällt doch durch diese Systematik der in der DDR eigenständige Zweig des LPG- und Bodenrechts heraus. Auch wird in der DDR das Familienrecht, das sich nicht primär als Recht materieller Leistungsbeziehungen versteht, als eigener Rechtszweig und systematisch vom Zivilrecht getrennt behandelt. Ebenso werden die Konfliktkommissionen in den Betrieben der DDR im Gesetzbuch der Arbeit der DDR unter der Überschrift »Die Grundsätze und Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten« behandelt, während die »Materialien 1972« sie im Kapitel Arbeitsrecht unter der Überschrift »Inhalt des Arbeitsverhältnisses« hinter dem betrieblichen Disziplinarverfahren einordnen. Geht man davon aus, daß Systematiken einer inneren Struktur des Rechts entsprechen und die Anordnung einer Darstellung bereits selbst Aussagen trifft, ergibt sich, daß allein durch die Verwendung der bundesrepublikanischen Rechtssystematik sich das Recht der DDR in dem Maße, in dem die Rechtssystematiken differieren, nicht adäquat darstellen kann. In den »Materialien 1971« hatte es zu dem vergleichbaren Problem geheißen, daß »die DDR immer an der Bundesrepublik gemessen worden (ist), denn der Vergleich ist in der Bundesrepublik und für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet worden.«<sup>28</sup> Dieser außerwissenschaftliche Gesichtspunkt beleuchtet die Si-

<sup>23</sup> »Materialien 1972«, S. 18.

<sup>24</sup> CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Pressereferat, Bonn, 18. 2. 1972.

<sup>25</sup> Erklärung, veröffentlicht am 19. 2. 1972 in Berlin.

<sup>26</sup> Nr. 8 v. 25. 2. 1972, S. 4.

<sup>27</sup> nach Franke, *Bundespressekonferenz 19/72*, S. 4 f.

<sup>28</sup> »Materialien 1971«, S. 36.

tuation der Auftragsforschung und mindert den wissenschaftlichen Wert des Vergleichs. Über diese Anordnungsfrage hinaus ist das Fehlen bestimmter Fragestellungen oder deren Problematisierungen zu konstatieren, so eingeständenermaßen<sup>29</sup> des Bildungswesens, der Kriminalitätsursachen, und des Strafvollzugsrechts. Weiterhin fehlt auch das gesamte Recht des Sozial- und Gesundheitswesens. Fragwürdig erscheint vor diesem Hintergrund der Anspruch, die Auswahl der behandelten Rechteinrichtungen sei »nach Kriterien der gesellschaftspolitischen Relevanz vorgenommen«<sup>30</sup> oder es handle sich um »Information über ausgewählte Bereiche der wichtigsten Rechtsgebiete in beiden deutschen Staaten«.<sup>31</sup>

Wenn oben kritisch angemerkt wurde, daß dem Vergleich die Systematik des Rechts der Bundesrepublik zugrunde gelegt worden ist, so ist damit nicht gefordert, ein Rechtsvergleich zwischen der BRD und der DDR habe sich an der Rechtssystematik der DDR zu orientieren und habe bei der notwendigen Auswahl diejenigen Rechtsgebiete zu berücksichtigen, denen von Seiten der DDR größere Wichtigkeit beimessen wird. Es müßte vielmehr ein Weg gefunden werden, der einen Vergleich des Rechts der beiden deutschen Staaten möglich macht ohne Zugrundelegung der Systematik einer der beiden Rechtsordnungen. Eine synthetische dritte zu erfinden, dürfte wenig fruchtbar sein, denn sie wäre zu sehr vom individuellen Vorverständnis des »Erfinders« abhängig. Eine zu diskutierende Möglichkeit könnte jedoch sein, nicht eine dogmatische Rechtssystematik zugrunde zu legen, sondern von zentralen, exemplarischen Lebensbereichen auszugehen, wobei natürlich auch hier die erste Schwierigkeit darin läge zu bestimmen, welche Lebensbereiche als zentral und exemplarisch anzusehen sind; doch dürfte eine Einigung auf allgemeine Bedürfnisse wie etwa Ernährung, Kleidung und Wohnung, wobei eine systemneutrale Betrachtungsweise hinsichtlich der Bedürfnisdeckung nicht impliziert ist, erreichbar sein. Ein solches Vorgehen hätte überdies den Vorteil, Recht in Aktion, d. h. im Zusam-

menwirken von z. B. Straf-, Familien- und Zivil- oder Arbeitsrecht aufzeigen zu können. Denn wichtiger als die Frage, aus welchem Rechtsgrund eine Leistung gegeben wird, ist die Frage, ob und in welcher Quantität und Qualität ein Bedürfnis befriedigt wird. Problematischer wird das hier erörterte Vorgehen, je abstrakter die Bedürfnisbezeichnung und je vielfältiger die konkreten Lebensvorgänge werden, die zur Ausfüllung einer Fragestellung zusammenwirken. So wäre die Frage z. B. nach der Stellung der Frau in Familie, Betrieb und Gesellschaft oder, um ein anderes Gebiet herauszugreifen, die Personen- und Güterbeförderung mindestens gleich relevante Themen, doch in ihrer Operationalisierbarkeit wesentlich schwieriger. Eine Lösung dieses Problems kann hier nicht angeboten werden; es wäre aber eine für den Vergleich von Rechtsordnungen unterschiedlicher Gesellschaftssysteme weiter zu verfolgende Alternative.<sup>32</sup>

Soll man einzelne Kapitel kurz skizzieren, ergibt sich für das Kapitel Verfassung und Staatsrecht als Leitlinie der Untersuchung die Gewaltenteilung mit einer eigenständigen dritten Gewalt und politisch konkurrierende Parteien, denen das wahlberechtigte Volk als Souverän einen zeitlich limitierten Regierungsauftrag erteilt, wobei der politische Prozeß selbst durch das Grundgesetz begrenzt sei. Davon wird negativ die DDR abgegrenzt, in der alle diese unverzichtbaren Elemente eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates nicht vorhanden seien. Das den der Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR zugrunde liegenden Strukturprinzipien (die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sowie die Gewalteneinheit, konzentriert in der Volkskammer als der obersten Volksvertretung) innewohnende sozialistische Demokratieverständnis und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger außerhalb des Wahl- und Klageweges werden nicht eigenständig und zusammenhängend gewürdigt, so daß eine Überprüfung des Realisierungsgrades der in der sozialistischen Diskussion herausgearbeiteten und in der DDR in staatlichen Gesetzen

<sup>29</sup> »Materialien 1972«, S. 20.

<sup>30</sup> a. a. O., S. 19.

<sup>31</sup> a. a. O., S. 17.

<sup>32</sup> Diese Gedanken gehen zurück auf ein Seminar bei Prof. Dr. Roggemann im SS 1972.

und programmatischen Erklärungen und Entschlüssen der gesellschaftlichen Organisationen enthaltenen Normen der sozialistischen Demokratie aufgrund der »Bestandsaufnahme« in den »Materialien 1972« nicht geleistet werden kann.

Eine typisch juristische Sehweise, die die gesellschaftlichen Realitäten aus juristischen Gesetzen erklärt statt umgekehrt, begründet im Kapitel Zivilrecht das Bestehen der »Privatautonomie« in der BRD daraus, daß »das Prinzip der Vertragsfreiheit, seine Existenz und Geltung . . . von der allgemeinen Freiheitsgarantie des Artikels 2 Absatz 1 GG abgeleitet und durch diese legitimiert (wird).«<sup>33</sup>

Im Kapitel Wirtschaftsrecht ergibt sich ein grundlegender Unterschied daraus, daß »in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsordnung für unternehmerische Betätigung eine Reihe von frei wählbaren Rechtsformen des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts zur Verfügung (stellt)«, während »die Rechtsformen der wichtigsten Wirtschaftseinheiten in Industrie und Landwirtschaft der DDR die VEB und die LPG (sind).«<sup>34</sup> Diese Aussage ist sachlich sicherlich zutreffend, die ihr innewohnende Tendenz drückt Franke mit den Worten aus: »dem werden die sehr viel undifferenzierteren rechtlichen Gestaltungen der Wirtschaftsbeziehungen in der staatlich geplanten Wirtschaft der DDR jeweils gegenübergestellt.«<sup>35</sup>

Dem Anspruch der immanenten Deskription wie aber auch Realität werden die Verfasser schwerlich gerecht, mit der Behauptung: »die Aufgabe der Genossenschaften in der DDR wird weniger darin gesehen, die Interessen der einzelnen Mitglieder zu fördern. Sie sollen in erster Linie . . . Planziele verwirklichen.«<sup>36</sup> Für eine antagonistische Sehweise von Individuum und Gesellschaft scheint ein theoretischer Ansatz und der Versuch einer Realisierung, in dem persönliche und kollektive Interessen sich weitgehend decken, anscheinend nicht verständlich. Folgerichtig »ermöglichen (die eingeräumten Entscheidungsrechte der Mitglieder der LPG) eine zusätzliche Kontrolle der Genosschafts-

leitung, die eine Ergänzung der staatlichen Überwachung darstellt.«<sup>37</sup>

Im entsprechenden Kapitel IV wird dem Arbeitsrecht der BRD, das »von der Vertragsfreiheit aus(geht)«<sup>38</sup> das Arbeitsrecht der DDR gegenüberstellt, dadurch gekennzeichnet, »der Aufgabenstellung des Arbeitsrechts als Arbeiterziehungsrecht zu entsprechen.«<sup>39</sup> In dieses Bild paßt dann gut hinein, daß »das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland keine generelle arbeitsvertragliche oder betriebliche Disziplinargewalt über die Arbeitnehmer (kennt)«, hingegen: »in der DDR gibt es ein ausgebautes zweispuriges System betrieblicher Disziplinargewalt«<sup>40</sup>, womit neben dem Betriebsleiter die gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben, die Konfliktkommissionen, gemeint sind. Der einjährige gesetzliche Arbeitsplatzschutz bei unbezahlter Freistellung im Rahmen des Mutterschutzes in der DDR wird mit »der in der DDR auch für Frauen geltenden generellen Arbeitspflicht«<sup>41</sup> erklärt. Abgesehen von der daraus zu ziehenden Schlußfolgerung, in der BRD stehe die Mehrzahl der ungelerten jungen Ehefrauen aus Freude am Fließband, ist diese Aussage für die DDR unzutreffend, denn eine rechtliche Verpflichtung zur Arbeit besteht in der DDR nicht. In diesem Kapitel findet sich auch ein beliebtes Mittel der politischen Auseinandersetzung, die theoretische Basis des Gegners so zu überziehen, daß sie absurd wirkt. So wird der DDR unterstellt, sie ginge davon aus, »daß die totale Interessenharmonie schon von vornherein für alle gesellschaftlichen Problemkonstellationen besteht.«<sup>42</sup>

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit Kriminologie und Strafrecht, wobei man auf den erstaunlichen Standpunkt der Verfasser schließen muß, daß aufgrund einer engen Verbindung von Wissenschaft und Praxis in der DDR »die Kriminologie an wissenschaftlicher Selbständigkeit eingebüßt (hat)«.<sup>43</sup> Die durch die »Wahrung ihrer . . . Autonomie«<sup>44</sup> gekennzeichnete Kriminologie der Bundesrepublik offenbart ihre

<sup>33</sup> »Materialien 1972«, S. 96.

<sup>34</sup> a. a. O., S. 105.

<sup>35</sup> Bundespressekonferenz 19/72, S. 7.

<sup>36</sup> »Materialien 1972«, S. 152.

<sup>37</sup> a. a. O., S. 154.

<sup>38</sup> a. a. O., S. 165.

<sup>39</sup> a. a. O., S. 189.

<sup>40</sup> a. a. O., S. 165.

<sup>41</sup> a. a. O., S. 190.

<sup>42</sup> a. a. O., S. 178.

<sup>43</sup> und <sup>44</sup> a. a. O., S. 232.

»weithin akzeptierte Prämisse«<sup>45</sup> mit den Worten: »die Existenz von Normen schließt den Sachverhalt der Normabweichung mit ein. Dies gilt für alle menschlichen Normen, auch für die strafrechtlichen. Daraus ist die Behauptung herleitbar, daß es keine Gesellschaft ohne Kriminalität gibt.«<sup>46</sup> Ein Nichtjurist wird wohl fragen, ob denn nicht vielmehr die strafrechtlichen Normen wegen des jeweils als sozialschädlich angesehenen Verhaltens existierten statt umgekehrt. Nach den theoretischen Erörterungen kommen die Autoren dann zu den Tatsachen, daß die Kriminalitätsbelastung der DDR eine fallende, die der BRD eine steigende Tendenz aufweist, bei einem jetzigen Stand von 6 : 1 BRD : DDR. Diese Aussage stellen sie jedoch unter den Vorbehalt der Unterschiede in der Strafgesetzgebung und den statistischen Methoden. Vergleichbares findet sich dann bei der Zugrundelegung relativer Verhältnisse, etwa, daß »die Jugendkriminalität in der DDR relativ einen höheren Stellenwert einnimmt als in der Bundesrepublik«.<sup>47</sup> Dieses Phänomen ergibt sich daraus, daß bei Anwachsen sowohl der Jugend- als auch der Erwachsenenkriminalität in der Bundesrepublik in der DDR die Belastung jugendlicher Täter stagniert, während die gesamte ausgewiesene Kriminalität sinkt. Die sicherlich wichtige Frage nach der »wiederholten Straffälligkeit« wird für die DDR in der Übersicht 55 mit durchschnittlich ca. 20% dargestellt. Daß eine solche Tabelle für diesen Bereich, der letztendlich Prüfstein des Strafvollzuges und der Resozialisierungsbemühungen ist, für die BRD fehlt, ist vielleicht mit den im Text angegebenen ca. 45% Rückfalltätern zu erklären.

Ein Aussagenkomplex im Kapitel Rechtspflege stellt die wissenschaftliche Qualität der »Materialien 1972« in Frage. Im Kapitel I wird erläutert, die Rechtsweggarantie des Artikel 9 Absatz 4 GG sei durch einen Hinweis auf die Sonderregelung des Artikels 10 Absatz 2 Satz 2 »ergänzt«.<sup>48</sup> Nach dieser euphemistischen Umschreibung der Tatsache, daß die allgemeine Rechtsschutzgarantie durchbrochen ist, wird nur drei Seiten weiter unbeeindruckt

behauptet, daß »durch die »Rechtsschutzgarantie« des Artikels 19 Absatz 4 GG, das »formelle Hauptgrundrecht« des Grundgesetzes, jedem, der annimmt, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, der Rechtsweg zu einen zuständigen Gericht eröffnet (wird)«<sup>49</sup>. Dies ist sicherlich kein Zufall, denn zur qualitativen Unterscheidung des Rechtsstaates BRD von der DDR bedarf es nach wie vor dieser Fiktion. Dies kommt insbesondere wieder im Kapitel Rechtspflege zum Ausdruck, wo in der Zusammenfassung zu lesen ist: »das Grundgesetz unterwirft jede staatliche Tätigkeit der richterlichen Überprüfung«.<sup>50</sup> Bei der ersten Behandlung im Text, es gäbe in der BRD »keinen justizfreien (rechtsweglosen) Raum«<sup>51</sup>, wird der gegenteilige Beweis in einer Fußnote versteckt. Bei den folgenden vier Behauptungen<sup>52</sup>, die durch das Wiederholen sicher nicht richtiger werden, fehlt sogar jeder Hinweis auf die entgegenstehende Tatsache, so daß die gesamte Argumentation auf tönernen Füßen steht.

Die hier wiedergegebenen Zitate und andere vergleichbare lassen ob ihrer Vielzahl die Deutung, es handele sich um bei einer solchen umfangreichen Arbeit vielleicht unvermeidbare Fehlformulierungen, nicht zu. Sie machen deutlich, daß in die wissenschaftliche Abhandlung das positive Idealbild der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland und das negative Idealbild des Einparteien-Willkür-Regims für die DDR oftmals noch eingeflossen sind. Dennoch sind die »Materialien 1972« über weite Strecken wegen der zusammengetragenen Daten und Fakten nützlich und lesenswert für den, der aufgrund anderweitiger Informationen weiß, daß die Wirklichkeit in der Bundesrepublik nicht nur nach dem rechtlichen Gleichheitssatz, sondern auch nach der ökonomischen Ungleichheit beurteilt werden muß. Für die DDR bleibt dem Leser der Bereich, der in den »Materialien« als »ideologisch« beschrieben wird, unverständlich. Hier ist es angezeigt, auf Primärquellen zurückzugehen, um Ableitungen und Begründungen für Maßnahmen der in der

<sup>45</sup> und <sup>46</sup> a. a. O., S. 228.

<sup>47</sup> a. a. O., S. 242.

<sup>48</sup> a. a. O., S. 70.

<sup>49</sup> a. a. O., S. 73.

<sup>50</sup> a. a. O., S. 281.

<sup>51</sup> a. a. O., S. 282.

<sup>52</sup> a. a. O., S. 282, 286, 290, 325.

**Der Rechtsstatus des Landes Berlin**

Eine umfassende Untersuchung nach dem Viermächte-Abkommen  
von Ernst R. Zivier  
264 Seiten, Snolinband 25,– DM

**Der Internationale Gerichtshof**

Entstehungsgeschichte Analyse Dokumentation (Stand 1972)  
von Hans Wehberg und H.-Waldemar Goldschmidt  
115 Seiten, Snolinband 15,– DM

**Documents on the Arab-Israel Conflict**

**The Resolutions of the United Nations Organization**

Die Entschließungen des Sicherheitsrats, der Vollversammlung und  
des Treuhänderrats der Vereinten Nationen zur Nahostfrage 1947-1972  
von Wilhelm Wengler und Josef Tittel herausgegeben  
207 Seiten, 2 Karten, Balacronband 20,– DM

**Die Staatsordnung der DDR**

Gesetzestexte und Einleitungen von Herwig Roggemann  
ca. 350 Seiten, Snolinband 25,– DM

**Die Staatsordnung der Sowjetunion**

Gesetzestexte und Einleitungen von Herwig Roggemann  
296 Seiten, Snolinband 25,– DM

**Völkerrechtstheorie**

Die gesamte sowjetische Völkerrechtsdoktrin auf ihrem gegenwärtigen  
Stand von Gregorij I. Tunkin  
496 Seiten, Balacronband 60,– DM

**See- und Außenhandels-Schiedsgerichtsbarkeit  
der Sowjetunion**

Texte mit Übersetzungen und Einleitungen von J.P. Waehler  
72 Seiten, Snolinband 10,– DM

**Gutachten zum Internationalen Familien- und Erbrecht**

von Wilhelm Wengler  
920 Seiten in 2 Bänden, 160,– DM

**Die Gesetzgebung der sozialistischen Staaten**

Gesetzestexte mit Übersetzungen und Einleitungen  
Loseblattwerk bisher in 3. Lieferung hrsg. von H. Roggemann

**Die Gesetzgebung der DDR**

Gesetzestexte und Einleitungen von Fachjuristen  
Loseblattwerk bisher in 2. Lieferung hrsg. von H. Roggemann

**Die Hochschulgesetze der Welt**

Texte und Übersetzungen hrsg. von W. Wengler und J. Tittel  
Loseblattwerk bisher in 6. Lieferung, Preis pro Seite 0,25 DM

---

**BERLIN VERLAG**

DDR Handelnden würdigen zu können. Daß empirische Befunde hinsichtlich der DDR ein Desiderat bleiben, sei mit den Autoren der »Materialien«, wenn auch aus anderen Motiven, bedauernd festgestellt. Wenn Minister Franke im Pressedienst seiner Partei über die »Materialien 1972« schreibt, »alles in allem: eine nüchterne Arbeit, die mit den vielen Fakten, die sie bietet, dem engagierten Demokraten in unserem Lande Unterlagen für das eigene Urteil und Rüstzeug zum Engagement für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat sein kann«<sup>53</sup>, sollte die Frage erlaubt sein, ob das »Rüstzeug« nicht mit dem Rost des Antikommunismus behaftet ist. Immerhin hält Franke es für nötig, dieser »nüchternen Arbeit« im Vorwort vorsorglich die Glaubwürdigkeit abzusprenken: »Im Vertrauen darauf, daß Texte und Tatsachen für sich selbst sprechen können, ist nicht an jeder einzelnen Stelle dieser Materialien darauf hingewiesen worden, daß die Rechtswirklichkeit häufig – insbesondere in der DDR – von der dargestellten Rechtsnorm abweicht.«

Ulrich Lohmann

*Autorenkollektiv, Leitung Joachim Michas, Arbeitsrecht der DDR, Eine systematische Darstellung und Erläuterung des Gesetzbuches der Arbeit der DDR, Staatsverlag der DDR, 2. Auflage Berlin 1970, 781 Seiten, 12,- Mark.*

Die Präambel des GBA<sup>4</sup> setzt einen hohen Anspruch: Das Gesetz »fixiert die Rolle der Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen«. Die »Freiheit und die sozialen Rechte des einzelnen« werden garantiert.

Ausgehend vom Text des GBA und seiner Erläuterung im Lehrbuch soll untersucht werden, ob und wieweit das Arbeitsrecht der DDR den Werktätigen tatsächlich als freien Produzenteneigentümer behandelt.

<sup>53</sup> SPD-Pressedienst P XXVII/35 (-/ja/21. 2. 1972/ks).

<sup>1</sup> Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. 4. 61 (GBl. I, S. 27) mit mehreren Änderungen.

Textausgabe, hrsg. vom Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne beim Ministerrat, Staatsverlag der DDR, Berlin 1971. (Ein formaler Mangel des Lehrbuchkommentars besteht darin, daß der Text des GBA fehlt.)

Eine weitergehende kritische Überprüfung anhand der realen Arbeits- und Lebensbedingungen begegnet – vorerst – unlösbaren Schwierigkeiten. Der Mangel an exakten Detailkenntnissen »ohne alle Mystifikation und Spekulation« (Marx) zwingt zur vorwiegend immanenten Darstellung und Kritik.

Die streng an den Gesetzesaufbau angelehnte systematische Darstellung verzichtet auf eine Nachzeichnung der Entwicklung, die das Arbeitsrecht nach 1945 in der SBZ und DDR genommen hat. Der pauschale Hinweis auf den »gradlinigen Weg der ständigen Vervollkommnung der staatlichen Planung . . . , der immer breiteren demokratischen Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften . . . und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen« (30, 31) muß angesichts der Stalinismusperiode bis Ende der 50er Jahre zumindest als eine Verdunkelung erscheinen. Die stalinistische Erstarrung markiert ebensowenig einen vorwärtsorientierten Fortschritt wie die Anstrengungen zu deren Überwindung;<sup>2</sup> diese lassen sich am ehesten mit W. Hofmann als ein »Fortschreiten durch Rückgriff« auf überwunden geglaubte Prinzipien wie die der ökonomischen Hebel, der materiellen Interessiertheit, des Marktes, Betriebsgewinns, Vertragssystems oder des Leistungslohns charakterisieren.<sup>3</sup> Diese historische Enthaltensamkeit entspricht allerdings der in der DDR geübten Praxis, den Werdegang in den eigenen Gründerjahren weitgehend auszuklammern. Z. B. steht die von R. Schneider<sup>4</sup> 1957 angekündigte ausführliche Arbeitsrechtsgeschichte noch aus. Allerdings gibt es mittlerweile einen Anhaltspunkt dafür, daß der Zwang zur Verleugnung des – importierten – Stalinismus nachläßt.<sup>5</sup> Die jetzt gegebene Chance zur Lösung von dieser Vergangenheit ermöglicht der DDR

<sup>2</sup> vgl. W. Hofmann, Stalinismus und Antikommunismus, 4. Aufl., Frankfurt/M. 1970, S. 39, 56 f.

<sup>3</sup> W. Hofmann, a. a. O., S. 123, 124.

<sup>4</sup> Geschichte des Arbeitsrechts der DDR, Berlin 1957, Vorwort.

<sup>5</sup> Nach einem Beschluß des ZK der SED vom Anfang 1972 soll der Lehrbuchwettbewerb im Bereich der Produktivkraft Wissenschaft eingeführt worden sein. Die Monopolität bisheriger Kollektivdarstellungen – wie übrigens auch des hier behandelten »Arbeitsrechts der DDR« – wäre damit beendet.

in zunehmendem Maße, auch in den *Formen* auszudrücken, was ihrem Gesellschaftssystem, dem Sozialismus, historisch dem *Wesen* nach eignet.<sup>6</sup>

Mit einer irgendwie gearteten Konvergenzthese hat dies nichts zu tun<sup>7</sup>; für das Arbeitsrecht steht fest, daß der grundlegend veränderte Charakter der Arbeit jede materielle Vergleichbarkeit der Arbeitsrechtsordnungen in BRD und DDR ausschließt.<sup>8</sup> Die menschliche Arbeitskraft ist hier frei verfügbare und handelbare Ware der privaten Produktionsmitteleigentümer, dort ist sie – wenigstens dem eigenen Anspruch nach – Mittel zur Selbstverwirklichung der Werktätigen und zur Vermehrung des gesellschaftlichen und persönlichen Reichtums (41, 311). Die von Ausbeutung befreite Arbeit weist dem sozialistischen Arbeitsrecht eine aktive Rolle bei der Entfaltung der Produktivkräfte und der allseitigen Verbesserung der Lebensbedingungen zu (Präambel, § 1 Abs. 2 GBA). Mit dieser zentralen Funktion unvereinbar sind die gängigen Definitionen des Arbeitsrechts im Kapitalismus als eines »Sonderrechts der fremdbestimmte Arbeit leistenden Personen« oder – im Begriff noch entlarvender – eines »Arbeitnehmerschutzrechts«.<sup>9</sup> Die unredliche Gegenüberstellung formal ähnlicher Institute wie z. B. des Arbeitsvertrages oder der Kündigung<sup>10</sup> ignoriert deren jeweilige Abhängigkeit vom gesamtgesellschaftlichen Hintergrund, etwa von der prinzipiellen krisenbedingten Unsicherheit der Arbeitsplätze, vom sozial-caritativen Charakter staatlicher »Arbeitnehmerschutzvorschriften« oder – vor allem – von den Bewegungsgesetzen des »westlichen« Monopolkapitals. Der notwendige Blick durch äußerliche Übereinstimmungen hin-

durch auf den unversöhnlichen Gegensatz der beiden Systeminhalte<sup>11</sup> macht deutlich, daß einem seiner Intention nach aktiven Erziehungs- und Gestaltungsrecht in der DDR ein passives Konflikt- und soziales Hilfsrecht in der BRD gegenübersteht.

Immerhin gibt es auch bereits sprachlich aufschlußreiche Differenzierungen, die mit dem Begriff »Arbeitsverhältnis« belegt werden sollen: In der DDR erfaßt dieser Begriff die Gesamtheit der Konditionen, unter denen Arbeit geleistet wird, während mit »Arbeitsrechtsverhältnis« ausschließlich die rechtliche Seite der Beziehungen zwischen Werkstätigem und Betrieb bezeichnet wird. Demgegenüber enthüllt sich der ideologische Gehalt des im kapitalistischen Arbeitsrecht gebräuchlichen Begriffs »Arbeitsverhältnis«: mit der beabsichtigten Assoziation, es handele sich dabei um eine bloß rechtliche Beziehung zwischen privatautonomem Partnern »Arbeitnehmer« und »Arbeitgeber«, werden die tatsächlichen Bedingungen des Verkaufs der Ware Arbeitskraft verschleiert.

Doch wird trotz des grundlegenden Systemunterschieds die Frage nicht obsolet, inwieweit der einzelne eines Schutzes nur dort bedarf, wo ihn die Lohnarbeit zu einem »seelenlosen Arbeitstier entwürdigt«<sup>12</sup>, ihm die Subjektqualität also vorenthalten wird. Grundlagen und Funktionen des Arbeitsrechts der DDR müssen daher beleuchtet werden.

Die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in der DDR basiert auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und der sozialistischen Planwirtschaft (§ 1 Abs. 1, S. 1 GBA).<sup>13</sup> Das Arbeitsrecht dient als wichtiger Hebel zur Entfaltung und Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftssystems (36). Zugleich sichert es die Grundrechte der Werkstätigen auf dem Gebiet der Arbeit (§ 1 Abs. 1, S. 2 GBA). Aufgrund der in den Einzelregelungen<sup>14</sup> feststellbaren Präpon-

<sup>6</sup> Dazu näher *W. Hofmann*, a. a. O., S. 115 ff., 126.

<sup>7</sup> *W. Hofmann*, ebda.

<sup>8</sup> Trotz aller verbaler Vorsicht vergleichen indessen die Verfasser der »Materialien zur Lage der Nation 1972« (Bericht der Bundesregierung und . . ., hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Bonn 1972) munter die beiden Arbeitsrechtsordnungen, wenn auch scheinbar nur »formal«; vgl. ebda. S. 19, 166, Randnote 314 und das Kapitel IV: Arbeitsrecht.

<sup>9</sup> vgl. stellvertretend *Söllner*, Arbeitsrecht 2. Aufl. Stuttgart usw., 1971, S. 13, 14.

<sup>10</sup> vgl. *Materialien . . .*, a. a. O., (Fußn. 8), Randnoten 331 ff. u. 356 ff.

<sup>11</sup> dazu auch *W. Hofmann*, a. a. O., S. 17, 126, 151.

<sup>12</sup> *Potthoff*, Probleme des Arbeitsrechts, Jena 1912, S. 15.

<sup>13</sup> vgl. dazu *F. Deppe*, Probleme der betrieblichen Organisation der Produktion in BRD und DDR, in BRD – DDR, Vergleich der Gesellschaftssysteme, Köln 1971, S. 93 ff. (S. 96).

<sup>14</sup> Z. B. §§ 12 (Mitwirkung), 39 (Lohn), 61 (Ausbildung), 67 (Arbeitszeit) oder 106 (Arbeitsdisziplin).

deranz des gesamtgesellschaftlichen Interesses an der Planerfüllung, der Steigerung der Arbeitsproduktivität etc. ist damit die Rangfolge prinzipiell geklärt: die noch nicht überflüssig gewordene Sicherung der Rechte der Werktätigen folgt der intentional primären gesamtökonomischen Hebelwirkung nach. Sichtbare Konsequenz ist der durchgehende Gebrauch des Imperativs und des Appells. So klar diese Form genereller Ausdruck der Erziehungsfunktion sozialistischen Rechts ist, so deutlich werden hieran die Gefahren: jeder Mißstand oder jede Rechtsverletzung sind spielend mit rückstündigem Bewußtsein erklärbar (107, 611); systembedingt – strukturelle Fehler könnten leicht von der gesellschaftlichen (Seins-)Ebene in die individuelle (Bewußtseins-)Sphäre verlagert und so verdeckt werden.

Nach Ansicht des Autorenkollektivs tendieren die sozialistischen Arbeitsverhältnisse in Richtung einer realen Produktionsdemokratie (133). Neben den objektiven Bedingungen in den sozialökonomischen Grundlagen bedarf es danach zur Verwirklichung und Nutzung dieser Demokratie der subjektiven Einsicht der Produzenten, daß Interessengegensätze und Widersprüche als nicht-antagonistische über das Prinzip des demokratischen Zentralismus zu lösen sind. »Vielmehr widerspiegeln sie (die Arbeitsstreitigkeiten) die dynamische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die durch den Kampf zwischen Neuem und Altem bestimmt wird und sich im ständigen Auftreten und Lösen von nichtantagonistischen Widersprüchen vollzieht« (610). Zum Komplex der demokratischen Teilhabe an der Planung und Produktion fordert das Lehrbuch, daß sie als Grundrecht und -pflicht der Werktätigen nicht einem hochspezialisierten Gremium von Technokraten vorbehalten bleiben darf. (312).

Gegen die stets hervorgehobene Einheit von individuellen und gesellschaftlichen Interessen scheint der Satz zu kontrastieren, daß im Mittelpunkt des sozialistischen Arbeitsrechts der werktätige Mensch steht. (39) Welche Richtung dieses Postulat hat, ergibt sich aus der Beschreibung der hohen Verantwortung jedes Werktätigen für die kollektive Produktion gegenüber der Gesellschaft. »Der sozialistische Staat erzieht die Werktätigen zur sozialistischen Arbeits-

disziplin, indem er ihnen – gestützt auf die Gewerkschaften – die Rolle des einzelnen und des Arbeitskollektivs bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Gestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse bewußt macht. Dazu bedient er sich vornehmlich des Arbeitsrechts.« (476) Nun geht es aber bei der Anwendung arbeitsrechtlicher Regeln »nicht darum, ob irgendetwas aus dem Wortlaut gesetzlicher Bestimmungen zwingend ableitbar ist. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, einem dringenden Bedürfnis der gesellschaftlichen Praxis mit rechtlichen Mitteln Rechnung zu tragen.« (339)<sup>16</sup> Die Ambivalenz einer solchen Rechtsanwendungsregel liegt auf der Hand. Gleichviel, ob sie auf ein Grundrecht der Werktätigen i. S. des § 1 Abs. 1, S. 2 GBA oder auf einen der zahlreichen »Rechtsappelle« bezogen wird, ihre Brisanz liegt in der Bestimmung des »dringenden Bedürfnisses der gesellschaftlichen Praxis«. Gelingt hierbei keine effektive und durchsetzbare Beteiligung durch die Produzenten, bleibt zumindest potentiell die Schutz- und Sicherungsfunktion des Arbeitsrechts auf der Strecke.

Der Lehrbuchverfassern kommt es indessen viel eher auf die Hervorhebung des erzieherischen Charakters des GBA an. Die damit verbundene Wandlungsfähigkeit des sozialistischen Arbeitsrechts hat aber auch eine objektiv notwendige Komponente, wenn es um seine Anpassung an veränderte Bedingungen im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Revolution, d. h. der Systemautomatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung geht. Neue Formen und Inhalte der Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung müssen entwickelt werden; die gegenseitige Bindung im Arbeitsprozeß, die Kollektivität kann sich verändern; die Automatisierung kann z. B. herkömmliche Kollektive auflösen und andere Zusammenschlüsse bedingen. (115).

Das Hauptaugenmerk der Kritik hat sich nun darauf zu richten, ob arbeitsrechtliche Sicherungen zugunsten der Werktätigen bestehen, die auf eine wenigstens tendenzielle Beseitigung der im Stalinismus anzu-

<sup>16</sup> Vgl. dazu *Deppe*, a. a. O., S. 118; auch *Harrer/Jung*, Das ökonomische System in der BRD und der DDR, in a. a. O. (Fußn. 13), S. 35 ff., S. 39, 78 f.

treffenden menschlichen Entfremdung<sup>17</sup> (die mit der Entfremdung des Arbeiters im Kapitalismus nur die Erscheinung gemein hat) und des Warencharakters der Arbeitskraft hindeuten. Dies soll an zwei Regelungsbereichen geprüft werden: dem Recht auf Arbeit und der Arbeitsplatzsicherung (1) und der Leitung des Betriebes einschließlich der Mitwirkung der Werk­tätigen (2).

1. Das in der Verfassung (Art. 24) und im GBA (§ 2 Abs. 1) allen Bürgern gewähr­leistete Recht auf Arbeit wirft die Frage nach der effektiven Arbeitsplatzbereitstellung und -sicherung auf. Das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl existieren »entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation«. Eine zwangsweise Arbeits­platzverpflichtung gibt es nicht<sup>18</sup>. Der Staat garantiert mittels Strukturpolitik und Standortverteilung der Produktions­stätten allen Bürgern die Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit. Die Einrichtung von Arbeitsplätzen wird von gesellschaftlichen Erfordernissen bestimmt. (145) Notwendige strukturpolitische Entscheidungen können einen Arbeitsplatz- oder Betriebs­wechsel oder die Aufnahme einer neuen Tätigkeit erforderlich machen.<sup>19</sup> Der darin für betroffene Werk­tätige enthaltene Konfliktstoff wird ausschließlich mit der »Anwendung von materiellen und moralisch-ideellen Hebeln, durch politisch-ideologische Überzeugungsarbeit« (142) und mit dem Verweis auf die staatlich gesicherte Vollbeschäftigung<sup>20</sup> praeventiv bereinigt. Will der Werk­tätige aus beliebigen Gründen keine Änderung seiner Arbeits- und Lohnbedingungen hinnehmen, wurden also alle Hebel erfolglos angesetzt, helfen offensichtlich nur Sanktionen weiter, die den Vorschriften über die Arbeitsdisziplin oder dem Arbeitsvertrag (Muster: S. 161–163) entnommen werden können. Während bei der vorübergehenden Übertragung einer

anderen Arbeit (§§ 24–29 GBA) der Werk­­tätige durch eine »Besitzstandsklausel« (§ 27 Abs. 3 GBA) geschützt ist, entfällt eine solche bei einem im gesellschaftlichen Interesse abzuschließenden Änderungsvertrag (siehe S. 183 f.).

Neben dem grundsätzlich anzustrebenden Aufhebungsvertrag als Mittel zur Auf­­lösung eines Arbeitsvertrages (§ 31 Abs. 1 GBA) bestehen die fristgemäße Kündigung und die fristlose Entlassung als disziplinarisches Mittel fort. Der Betrieb darf nur kündigen, wenn der Werk­tätige keine andere Arbeit im Betrieb übernehmen kann. (§ 31 Abs. 4 S. 2 GBA). Jede Kündigung oder Entlassung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Gewerkschafts­­leitung; bei deren Verweigerung entscheidet die übergeordnete Gewerkschafts­­leitung endgültig (§ 34 Abs. 2 und 4 GBA). Ist ein Arbeitsrechtsverhältnis durch Kün­­digung oder Entlassung beendet worden, hat der Werk­tätige zwar noch das Rechts­­mittel des Einspruchs, doch befindet er sich in einer Lage, in der er nur bei besserer Beachtung der betrieblichen und gesell­­schaftlichen Erfordernisse und der Arbeits­­disziplin einen angemessenen Arbeitsplatz wird finden können. Wie entscheidend solcher Besserungswille für die eigene Reproduktion ist, zeigt sich daran, daß Geld­­leistungen aus der Sozialversicherung u. a. nur »bei vorübergehendem unverschuldetem Verlust eines Arbeitsplatzes« gewährt werden (§ 102 lit. d) GBA).

Arbeitsrechtlich und sozialökonomisch ist das Recht jedes Bürgers auf (irgend) einen Arbeitsplatz in der DDR gesichert. Geht es aber um ein angemessenes, individuell gewünschtes Arbeitsverhältnis, so steht die geforderte Übereinstimmung der gesell­­schaftlichen und persönlichen Interessen im Vordergrund. Im Konfliktfall überwiegen die Belange des Betriebes (der Volkswirt­­schaft, der Gesellschaft), so daß von einer konkret-individuellen Arbeitsplatzsicherung nicht gesprochen werden kann. Daß eine dahingehende Forderung in der lang­­fristigen Perspektive theoretisch verfehlt wäre, weil der Sozialismus mit dem ent­­wickelten gesellschaftlichen Bewußtsein seiner Bürger steht und fällt, sei nur am Rande vermerkt.

2. Ähnlich problematisch wirkt der eigene Verständnishintergrund bei der Betrachtung der Befugnisse des Betriebsleiters, d. h.

<sup>16</sup> Vom Autorenkollektiv zitiert aus *Pogoddal/Bossmann*, Die Rechtspflicht zur Qualifizierung und die Qualifizierungskosten, Arbeit und Arbeitsrecht 1968, S. 40.

<sup>17</sup> Vgl. dazu *W. Hofmann*, a. a. O., S. 92 ff.

<sup>18</sup> Verfassung der DDR, Dokumente, Kommentar, Berlin 1969, Bd. II, S. 69.

<sup>19</sup> Verfassung der DDR, Bd. II, a. a. O., S. 72.

<sup>20</sup> Ebd.

der Frage nach der »Herrschaft im Betrieb«.

Der umfassenden Verantwortung der Leiter für den Betrieb und die Produktion entspricht ihr Weisungsrecht gegenüber allen ihnen unterstellten Werkträgern (§ 9 Abs. 3 GBA). Es reicht bis zum Erlaß von arbeitsrechtlichen Normativakten, also Rechtsnormen mit »wertendem« forderndem und motivierendem Charakter«. (105) In der Leistungshierarchie soll der nachgeordnete Leiter nicht übersprungen werden: »Im Interesse der Autorität des unmittelbaren Vorgesetzten muß daher in der Regel das Weisungsrecht auch durch ihn ausgeübt werden«. (109) Der Werkträger ist nach § 106 Abs. 2 lit. e) GBA zur Befolgung aller Weisungen verpflichtet. Bei Überschreitung der Weisungsbefugnis (Gesetzes- oder Zuständigkeitsverstoß) des Leiters hat er das Recht und die Pflicht, die Weisung nicht zu befolgen. (110) Wichtigstes Leistungsinstrument ist die Arbeitsordnung (§ 107 GBA); sie entsteht »unter Mitwirkung der Werkträgern«, wird »im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL)« in Kraft gesetzt; konkretisiert die Pflichten der Werkträgern und sorgt für eine straffe Arbeitsorganisation im Betrieb. (483)

Über die allgemeine moralische Pflicht des einzelnen zur Mitwirkung bei Planung und Leitung (§ 2 Abs. 2 GBA) gehen seine unmittelbaren Möglichkeiten offenbar nicht hinaus, wenn seine konkreten Arbeits- und Lohnbedingungen festgelegt werden.

Die Mitwirkungsrechte sollen in Form verschiedener Kollektive ausgeübt werden: in formal gewerkschaftsunabhängigen Gesellschaftlichen Räten, Produktionskomitees und ökonomischen Aktiven, sowie über die Gewerkschaftsorgane: Vertrauensleute, Abteilungsgewerkschaftsleitung (AGL), BGL und ständige Produktionsberatungen. Deren Rechte sind im Gesetz eingehend beschrieben, soweit die *Mitwirkungsbereiche* betroffen sind; zur Durchsetzung im einzelnen wird schlicht auf die Prinzipien der sozialistischen Demokratie verwiesen (z. B. 112).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll klar gesagt werden, daß die Mitbestimmung im Kapitalismus und die Beteiligung der Werkträgern im entwickelten Sozialismus keine gemeinsame Basis haben. Da es im zweiten Fall weder den Gegen-

satz von Kapital und Arbeit gibt, noch irgend eine durch Mitbestimmung einzuschränkende Machtposition des Kapitals, kann hier nur die »Selbstbestimmung« der Produzenten die Grundlage für die Bewertung des Systems abgeben.<sup>21</sup> Daß diese in der DDR weder vollendet ist, noch etwa im Sinne des jugoslawischen Modells der Arbeiterselbstverwaltung angestrebt ist, läßt sich an der Einrichtung der verschiedenen gesellschaftlichen Kontrollorgane sowie der Erinnerung der Gewerkschaften an ihre Schutz- und Sorgefunktion<sup>22</sup> ablesen.

Prinzip und Ausgestaltung der Einzelleitung in der DDR sollen eine Verselbständigung subjektiver Interessen unmöglich machen: »Einzelleitung und kollektive Beratung im Sozialismus sind zwei einander beeinflussende und ergänzende Seiten sozialistischer Leitung«<sup>23</sup>. Wessen Gewicht im Fall der Nichtübereinstimmung beider Seiten überwiegt, dürfte mit der im Zweifel dominierenden Stellung der Betriebsleitung entschieden sein. Solange die Voraussetzung, daß die »Arbeit zum *gesellschaftlichen* und eigenen Nutzen« (§ 2 Abs. 2 GBA) freiwillig geleistet wird, nicht bei allen Bürgern erfüllt ist, bleibt die Frage nach einer – spezifischen – Entfremdung der Arbeit im Sozialismus bestehen; diese wurde bislang offensichtlich nur in Jugoslawien diskutiert.<sup>24</sup> Das Leitungskonzept in den Betrieben der DDR spricht jedenfalls noch nicht für die Realisierung einer effektiven Produzentendemokratie.

Das Arbeitsrecht der DDR gewährt allen arbeitsfähigen Bürgern einen Arbeitsplatz. Ihre Stellung in der Produktion ist weitgehend eine Funktion ihres sozialistischen Bewußtseins. Die Voraussetzungen zu dessen Entwicklung sind gegeben; wer aber, aus welchen Gründen auch immer, die Einsicht in die Notwendigkeit sozialistischer Produktion und seiner aktiven Teilnahme

<sup>21</sup> Vgl. *F. Deppe*, a. a. O., S. 129.

<sup>22</sup> Vgl. *W. Hofmann*, a. a. O., S. 100, 101.

<sup>23</sup> Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR, Berlin 1969, S. 715. Vgl. dazu besonders *F. Deppe*, a. a. O., S. 122 ff.

<sup>24</sup> Markovic, P. Vranicki, G. Petrovic; vgl. dazu *Gramatzki*, Theorie und Praxis der jugoslawischen Arbeiterselbstverwaltung, Arbeitsheft 6 der hessischen Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden 1972, S. 4 ff.

daran nicht aufbringt, läuft Gefahr, eher von den erzieherisch-disziplinarischen Vorschriften des GBA als von den gewährenden und schützenden erfaßt zu werden. Ein prinzipieller Einwand gegen das sozialistische Arbeitsrecht der DDR kann dies nicht sein; das auf der Erziehbarkeit der Menschen aufbauende System ist in sich geschlossen und läßt für denjenigen keine Einbruchstellen gesellschaftsfeindlicher Praktiken erkennen, der von der Möglichkeit und Richtigkeit der Übereinstimmung persönlicher und gesellschaftlicher Interessen ausgeht.

In der Übergangsphase, für die eine Häufung von Sollens-Sätzen und Imperativen charakteristisch ist, fehlt eine Organisation gesellschaftlicher Machtausübung, welche die historischen Bedingungen in Instanzen der Vermittlung und des Ausgleiches divergierender Interessen einfängt.

*Jochim Heilmann*

## POLITIKON

Lieferbar:

Nr. 41/42/Juli-Sept. 72: Probleme der Übergangsgesellschaften / Wolfgang Lefèvre: Zur politischen Soziologie Polens / Polnische Arbeiter über ihren Kampf / Pavel Simerda / Robert Schumann: Gesellschaftlicher Plan und Vergesellschaftung des Plans / ›Ich war ja mal Schlosser – Das wäre zu einfach‹ – Debatte über die Durchsetzung der führenden Rolle der Arbeiterklasse in der DDR / Richard Vahrenkamp: Theorie und Praxis des Produktionsprozesses in ihrem Verhältnis, historisch betrachtet

Nr. 40/Mai/Juni 72: Zur Theorie der proletarischen Revolution und Selbstverwaltung der Produzenten / André Gorz: Gewerkschaftlicher Kampf und Selbstverwaltung der Arbeiter / Jean-Marcel Bouguereau: Selbstorganisation im Klassenkampf / Mai 68 – Die Kämpfe in Flins / II Manifeste – Ein halbherziger Totengräber

Nr. 39/Febr. 72: M. Buckmiller: Bemerkungen zu Oskar Negts Korsch Kritik / J. Jacobi: Der Marxismus-Leninismus; als Ideologie des Zerfalls der Studentenbewegung / II Manifeste: Für die Rekonstruktion einer starken antikapitalistischen politischen Bewegung innerhalb und außerhalb der Ausbildungsinstitutionen / Solidarität mit Peter Brückner

Nr. 37/Juni 71: Technische Intelligenz und kapitalistische Arbeitsteilung / N. Becker, Organisation geistiger Arbeit im kapitalistischen Produktionsprozeß / W. Eßbach, Kritik der wissenschaftlichen Studentenbewegung / S. H. Schirmbeck, Revolutionäres Bauerntheater in Westfrankreich

Einzelpreis: 0,80; Abo 3,50 DM

Zu beziehen durch politische Buchläden  
oder durch  
politikon Vertrieb  
Buchladen Rote Straße  
34 Göttingen  
Rote Straße 10